

Num. XC.

Verordnung, das zu stellende Contingent betreffend,
von 1807.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ic. Geborne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Damit das, nach der unter dem 18ten April dieses Jahrs über den Beitritt zum deutschen Bunde abgeschlossenen Acte, von hiesiger Lande zu stellende Contingent zeitig genug vollständig und gehörig organisirt sey, bedarf es der Aushebung der zu dessen Completirung noch erforderlichen Mannschaft in den Städten und auf dem platten Lande, und ist diese beschloffen auch der Plan dazu gemacht worden.

Wir ermahnen daher jeden Unterthan, den die Annahme für das Contingent trifft, zum Besten des Vaterlandes und aus Liebe für Uns und Unser Fürstliches Haus willig zu folgen. Das Entweichen außer Landes, um sich der Ausnehmung zu entziehen, untersagen Wir hiemit ernstlichst bey dem Verlust des ganzen Vermögens und sofortiger Confiscation desselben zum Besten der Contingents-Casse, auch bey der Gefahr, niemals wieder in das Land aufgenommen, und, im Fall des Betretens, sofort zum inländischen oder auswärtigen Kriegsdienst abgegeben zu werden. Letztere Strafe trifft auch diejenigen, welche auf gehörig geschene Ladung, um Behuf der Recruten-Aushebung gemustert zu werden, ausbleiben. Derjenige, welcher einen, der sich der Aushebung entziehen will, einen

einen Recruten oder einen Deserteur verbirgt und forthat, nimmt, im Fall er Diensttuchtig ist, sofort zur Strafe dessen Stelle ein, oder hat auch dem Befinden nach nachdrückliche Geldes- oder Leibesstrafe zu gewärtigen. Ein Gleiches trifft solche Unterthanen, welche sich ein tumultuarisches oder widerspenstiges Betragen zu Schulden kommen lassen.

Dagegen wird demjenigen, welcher einen ausgetretenen Dienstfähigen Mann, so daß er zur Haft gebracht wird, anzeigt, eine Belohnung von 20 Rthl. aus der Contingents-Casse zugesichert und Verschweigung seines Namens versprochen.

Es hat sich hiernach ein jeder zu achten und soll diese Warnung von den Kanzeln verlesen und durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben Detmold den 25ten May 1807.

Num. XCI.

Verordnung wegen der fremden Beschäler, von 1807.

Durch die Verordnungen vom 22ten September 1788 und vom 7ten Jenner 1794 ist den Unterthanen der Gebrauch eigener Hengste zum Bedecken der Mutterpferde nur alsdann verstatet, wenn jene vorher approbiret sind. Hieraus folgt schon von selbst, daß im Lande keine herumziehende fremde Beschäler, die, mehrtheils durch zu vieles Bedecken entkräftet, keine gesunde und starke Füllen zeugen, und dazu noch Seuchen unter den Pferden verbreiten können, geduldet werden dürfen.

Fünfter Band.

Cc

Zur

Zur Erhaltung guter Pferdezeit, und da es im Lande nicht an tüchtigen Beschälern fehlet, wird daher die Einführung solcher umherziehenden Hengste bey Vermeidung ihrer Confiscation, und den Unterthanen der Gebrauch derselben bey willkührlicher Geldstrafe noch ausdrücklich untersagt. Die Aemter haben dieses Verbot durch die Unterbedienten gehörig bekannt zu machen, auf dessen Befolgung genau zu achten und die Contravenienten einzumrugen, auch die Eingefessenen da, wo diese ihre Hengste, welche sie zum Belegen der Stuten gebrauchen wollen, nicht den obengedachten Verordnungen zu Folge jährlich zur Besichtigung und Approbation stellen, dazu wiederholt anzuweisen.

Detmold den 9ten Junius 1807.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. XCII.

Circulare Fürstlicher Vormundschaftlicher Kammer an sämtliche Forstbediente wegen des Hütens der Ziegen, von 1807.

Obgleich durch die Verordnung vom 2ten Februar 1789 das Hüten der Ziegen auf Gemeinheiten, die mit jungen Bäumen besetzt sind, auf Hudekämpen, dreischen Ländereyen und Braachfeldern, die an Herrschaftliche oder Privatholzungen gränzen, und an den Hecken, bey gesetzmäßiger Strafe und Confiscation der Ziegen verboten worden ist, so wird doch in den meisten Gegenden des Landes dieser Verordnung nicht nachgelebt, sondern es werden sehr oft die Ziegen an bemerkten Orten und sogar in Gehölzen weidend angetroffen.

Da-

Damit diesem, dem Aufkommen der Gehölze und der lebendigen Hecken hinderlichen Anwesen, wodurch mancher fleißige Landwirth von Holzverbesserungen und Anlagen lebendiger Befriedigungen um seine Grundstücke abgehalten wird, möglichst gesteuert werde, wird dem N. N. aufgegeben, die Eigenthümer der an bemerkten Orten weidenden Ziegen, ohne Ausnahme, zur Beförderung gesetzmäßiger Bestrafung, einzumrugen, die Unterforstbediente diesem gemäß zu instruiren und nach Empfang dieses durch dieselben in ihrem Bezirk eine Visitation anstellen und diese vorerst etwa alle acht Tage, bis das Austreiben der Ziegen und Hüten derselben an besagten Orten unterbleibt, wiederholen zu lassen.

Der N. N. hat innerhalb zwey Monat anzuzeigen, daß dieser Vorschrift gemäß verfahren sey, auch zugleich vom Erfolg zu berichten.

Detmold den 6ten August 1807.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Kammer.

Num. XCIII.

Verordnung, die Ruhr betreffend, von 1807.

Da sich hin und wieder im Lande die Ruhr geäußert hat, und zu befürchten ist, daß sich die Epidemie weiter verbreite: so haben sämtliche Obrigkeiten durch die Unterbedienten die Unterthanen ernstlich ermahnen zu lassen, sich, wenn sie oder die Ihrigen mit jener Krankheit befallen würden, aller Verheimlichung derselben und aller

C c 2

Quack-